

Entwurf

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf

Die Kindertagesbetreuung ist eine originäre Aufgabe des Kreises Warendorf, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe sowie von Tagespflegepersonen durchgeführt wird. Um den erforderlichen weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Tagesbetreuung in den kommenden Jahren vorzunehmen, sind finanzielle Mittel erforderlich.

Sofern keine bzw. keine ausreichenden Förderprogramme von Bund und Land beansprucht werden können, werden nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Schaffung neuer Betreuungsplätze gewährt.

1. Gegenstand der Förderung

1.1

Es werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gefördert, die zwischen dem 01. Januar 2019 und 31. Dezember 2021 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen.

1.2

In der Kindertagespflege werden Investitionsmaßnahmen gefördert, die zwischen dem 01. Januar 2019 und 31. Dezember 2021 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

1.3

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Kreis Warendorf aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Kindertageseinrichtungen

2.1

Es können Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden, die nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert werden können.

2.2

Gefördert werden, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen:

Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Art, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen, sowie die Herichtung und Ausstattung des Grundstücks.

Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau

begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.

2.3

Gefördert werden können auch Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (zum Beispiel Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke, Spielzeug).

3. Kindertagespflege

3.1

Es kann nur die Kindertagespflege durch diejenigen Tagespflegepersonen berücksichtigt werden, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einen von ihm Beauftragten vermittelt werden oder worden sind.

3.2

Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dienen. Gefördert werden auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln und mit Spielzeug sowie Maßnahmen für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (zum Beispiel Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke).

3.3

Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des Kinderbildungsgesetzes wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

4. Zuwendungsempfänger

4.1

Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als Träger von Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) sowie die im Zuständigkeitsbereich des AKJF tätigen Tagespflegepersonen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

5.2.1

Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 2. und 3.3

5.2.2

Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 3.2

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlagen

5.4.1

Der **Fördersatz** beträgt bei Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen nach Nummer 2. und 3.3 bis **90 Prozent** der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannten Ausgaben.

5.4.2

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf folgende **Höchstbeträge pro Platz** begrenzt:

- bei **Neubaumaßnahmen** inklusive Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 2.2 und 3.3: **30 000 Euro**
- bei **Aus- und Umbaumaßnahmen** sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 2.2 und 3.3: **13 000 Euro**
- bei **Ausstattungsmaßnahmen** von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 2.3 und 3.3: **3 500 Euro**

5.4.3

Die Pauschale für Maßnahmen nach Nummer 3.2 beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle **500 Euro pro Kind** (Höchstbetrag 2 500 Euro) – Festbetragsfinanzierung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind durch Auflagen im Zuwendungsbescheid festzulegen.

6.1

Zweckbindungsfristen

- Neubauten: zwanzig Jahre
- Aus- und Umbaumaßnahmen: zehn Jahre
- Ausstattung: fünf Jahre

6.2

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet zu bestätigen, dass die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

6.3

Für das Monitoring sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die geförderten neu geschaffenen Plätze (getrennt nach U3- und Ü3-Plätzen) zu bestätigen.

6.4

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den jeweiligen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geförderten Plätze zu benennen.

6.5

Der konkrete Durchführungs- und Bewilligungszeitraum wird im Bescheid festgesetzt.

6.6

Aus der Bewilligung investiver Mittel nach dieser Richtlinie entsteht kein Anspruch auf Förderung von Folgekosten, insbesondere Betriebskosten.

7. Verfahren

7.1

Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Kreises Warendorf – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

7.2

Der Träger bzw. die Tagespflegeperson beantragt die Fördermittel nach dieser Richtlinie bei der Bewilligungsbehörde.

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Beschreibung und Konzeption des Vorhabens,
- b) Planungsunterlagen, Bauzeitenplan, Grundrisspläne, Grundbuchauszug,
- c) Kosten- und Finanzierungsplan,
- d) Organisatorische Konzeption der Einrichtung bei Kindertagespflege,
- e) Übersicht über die Zahl der geplanten Plätze im Sinne der Nummer 1,
- f) Erlaubnis gemäß § 45 oder § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

7.3

Die ANBest-G bzw. AnBest-P in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Der Verwendungsnachweis ist abweichend hiervon spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind alle Einzelbelege der gesamten Maßnahme beizufügen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.